

Kurztitel

Luftfahrtsicherheitsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 824/1992 aufgehoben durch BGBL. I Nr. 111/2010

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.1993

Außerkräfttretensdatum

31.12.2010

Text**1. Abschnitt****Aufgaben und Aufgabenerfüllung****Vorbeugender Schutz**

§ 1. Den Sicherheitsbehörden obliegt der besondere Schutz von Zivilluftfahrzeugen und der Menschen, die sich an Bord befinden oder an Bord gehen, vor gefährlichen Angriffen (§ 16 Abs. 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBL. Nr. 566/1991), die mit Waffen, Kriegsmaterial, Munition, Schieß- oder Sprengmitteln oder anderen besonders gefährlichen Gegenständen begangen werden können. Zur Gewährleistung dieses Schutzes haben Flugplatzhalter und Luftbeförderungsunternehmen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes beizutragen.